

3. April 1071 geht unter eigenartigen, wie Ott festgestellt hat, für diese Zeit einmaligen Rechtsformen vor sich, so daß man wünschen muß, die Hintergründe dieser Übereignung sollten einmal aufgehellt werden⁸⁶⁾. Ehe das nicht geschehen ist, kann die Urkunde nicht einfach als Zeugnis für rheinfeldische Besitzungen in Ober- oder Untereggingen dienen. Was aber den von Rheinfeldern weit abliegenden Besitz bei Riedlingen angeht, so ist er durch die späten sanktblasischen Beraine von 1347 und 1380 nicht eben gut bezeugt. Auch hier liegt es näher, an Herzogsgut als an rheinfeldischen Hausbesitz zu denken.

Schon die Untersuchung der Schenkung von 1079 auf ihren Umfang hin hat ergeben, daß das *praedium Slocse* aus verschiedenen, noch erkennbaren Bestandteilen zusammengefügt worden ist; der Urkundentext bestätigt das ausdrücklich. Das *praedium* war vorher kein zusammengehöriger und einheitlicher Bezirk. Von dem Anteil, den der Reichenauer Vogt Hezelo beisteuerte, erfahren wir, daß er ursprünglich Eigentum seines Klosters gewesen war. Was Tuto von Wagenhausen der neuen Gütermasse hinzufügte, hat zweifellos etwas mit dem Tauschakt von 1083 zu tun: damals erhielt Tuto ein bisher dem Kloster Allerheiligen gehöriges *predium* . . . *in loco, qui Sclohse dicitur*, und übergab dafür dem Schaffhauser Kloster neben anderen Gütern seine *villa, que Wagenhusa dicitur*⁸⁷⁾. Büttner hat zutreffend bemerkt, daß der von Allerheiligen abgetretene Besitz im Orte Schluchsee derselbe ist wie der von Tuto an St. Blasien geschenkte Anteil⁸⁸⁾. Er hat freilich unterlassen, die zeitliche Diskrepanz zu erklären, die zwischen dem 1083 erfolgten Tausche und der schon zuvor, eben 1079, vollzogenen Schenkung besteht. Deshalb braucht man aber nicht, wie Schmid es tut, hinter den beiden Urkunden verschiedene Schluchsee-Besitzungen Tutos zu vermuten⁸⁹⁾. Von Tuto ist bekannt, daß er der Urheber anfechtbarer und dann auch umstrittener Rechtshandlungen war; die Schenkung von 1079 ist der Anfang der Kette. Ebenso wie sein Verwandter Hezelo vermachte Tuto an St. Blasien Besitzrechte, die er erst erwerben mußte. Der Unterschied ist nur der, daß Hezelo den dazu nötigen Tausch schon vorher abschloß, während Tuto noch vier Jahre lang mit dem bisherigen Eigentümer verhandeln mußte, ehe der zur Beurkundung bereit war. Diese vierjährige Zeitspanne vermag die Verhältnisse zu beleuchten, die während der Verhandlungen

⁸⁶⁾ Ott, Immunitätsprivileg S. 422 und Anm. 34.

⁸⁷⁾ Baumann (wie Anm. 20) Nr. 9.

⁸⁸⁾ Büttner, Allerheiligen S. 19.

⁸⁹⁾ Schmid, Königtum S. 318 Anm. 24; ders., Probleme S. 65 Anm. 104.